

Alternative für Deutschland

# Satzung des Landesverbandes Bayern

---

Die Satzung wurde am 19.04.2015 beschlossen. Am 27.02.2016 wurde § 11 geändert.

Am 23.07.2016 wurde § 2 Abs. 3 und § 7 „Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen“ eingefügt.

Am 20.11.2016 wurde § 7 Absatz 5 geändert.

Am 27.12.2017 wurde § 7 Absätze 4 bis 12 geändert.

Am 02.08.2018 wurde § 6 Absatz 3 hinzugefügt.

Am 24.-25.11.2018 wurden die §§ 3, 5, 7, 8 und 12 geändert sowie § 22a „Mandatsträgerbeiträge“ hinzugefügt.

Am 24.02.2019 wurden die §§ 3 (1), 5, 12, 14, 16 geändert, § 19 ergänzt sowie in § 12 dernunmehrige Abs. 4 eingefügt.

Am 15.09.2019 wurde in §2 Absatz 4 hinzugefügt.

Am 22.10.22 wurde in §12 Absatz 1 Satz 2 der zweite Teilsatz abgeändert.

Am 22.10.22 wurden in §12 Absatz 1 nach Satz 2 die Sätze 3 bis 5 eingefügt.

Am 22.10.22 wurde in §3 Absatz 2 in Satz 2 auf "Zweidrittelmehrheit" abgeändert

Am 13.05.23 wurde in §6 Absatz 3 neu gefasst

Am 14.01.24 wurde in §20 Absatz 1 „kann“ durch „soll“ ersetzt

Am 14.01.24 wurde in §20 Absatz 2 „dürfen“ durch „sollen“ ersetzt

Am 14.01.24 wurde in §20 Absatz 3 neu eingefügt

Am 14.01.24 wurde in §19 Absatz 2 „derselben Gliederung“ ersetzt durch „desselben Bevo oder des Lavo sein“

Am 14.01.24 wurde in §19 Absatz 3 neu eingefügt

Am 23.11.24 wurde in §5 Absatz 4 lit. d neu eingefügt

Am 23.11.24 wurde §7 Absatz 6 neu gefasst

Am 25.10.25 wurde §2 Abs 4 und 5 eingefügt

Am 25.10.25 wurde §7 Abs 3 Satz 2 eingefügt und Abs 4 geändert

Am 20.06.26 wurde §23 neu gefasst

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                              |          |
|-------|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| § 1   | Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet                                              | 3        |
| § 2   | Mitgliedschaft                                                               | 3        |
| § 3   | Gliederung                                                                   | 3        |
| § 4   | Organe des Landesverbandes                                                   | 4        |
| § 5   | Landesparteitag                                                              | 4        |
|       | <b>Allgemeines</b>                                                           | <b>4</b> |
|       | <b>Einberufung</b>                                                           | <b>5</b> |
|       | <b>Eröffnung, Tagesordnung</b>                                               | <b>6</b> |
|       | <b>Wahlen</b>                                                                | <b>6</b> |
|       | <b>Abwahl</b>                                                                | <b>6</b> |
|       | <b>Beschlussfassung</b>                                                      | <b>7</b> |
| § 6   | Wahl von Bundesdelegierten                                                   | 8        |
| § 7   | Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen                             | 9        |
| § 8   | Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände                                  | 10       |
| § 9   | Landesvorstand                                                               | 10       |
| § 10  | Rechte und Pflichten des Landesvorstands                                     | 11       |
| § 11  | Sitzungen und Beschlüsse des Landesvorstandes                                | 11       |
| § 12  | Vorstand des Gebietsverbands                                                 | 11       |
| § 13  | Ordnungsmaßnahmen                                                            | 12       |
| § 14  | Landesschiedsgericht                                                         | 12       |
| § 15  | Landesfachausschüsse                                                         | 12       |
| § 16  | Landesprogrammkommission                                                     | 12       |
| § 17  | Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung                                  | 13       |
| § 18  | Koalitionsvereinbarungen                                                     | 13       |
| § 19  | Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten | 14       |
| § 20  | Häufung von Vorstandsämtern                                                  | 14       |
| § 21  | Beschränkung des Berufspolitikertums                                         | 14       |
| § 22  | Nebentätigkeiten und Lobbyismus                                              | 14       |
| § 22a | Mandatsträgerbeiträge                                                        | 14       |
| § 23  | Jugendorganisation                                                           | 15       |
| § 24  | Inkrafttreten                                                                | 15       |
| § 25  | Übergangsbestimmungen                                                        | 16       |

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Landesbezeichnung Bayern. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD Bayern.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in München. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Freistaat Bayern.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die für die Aufnahme der Mitglieder des Landesverbandes zuständige Gliederung ist der Kreisverband.
- (3) Antragsteller auf Mitgliedschaft, deren Mitgliedschaft in einer anderen Partei weniger als 12 Monate zurück liegt, werden ausschließlich als Fördermitglieder aufgenommen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser 12 Monats-Frist, kann das Fördermitglied auf Antrag als Vollmitglied aufgenommen werden.
- (4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt wer insbesondere, seine satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet.
- (5) Der Landesvorstand hat die Aufsicht über die Mitgliederaufnahmen der Gliederungen des Landesverbands. Er ist berechtigt, einen Aufnahmebericht von Gliederungen des Landesverbands zu verlangen und Einsicht in Aufnahmedokumente zu nehmen. Dasselbe gilt für die Bezirksvorstände in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Landesvorstand kann auch den jeweils zuständigen Bezirksvorstand mit der Überprüfung beauftragen.
- (6) Der Landesvorstand und die Bezirksvorstände wirken insbesondere darauf hin, dass die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von Aufnahmeanträgen nachkommen. Bearbeitet eine Gliederung über mehrere Monate trotz mehrfachem Hinweis des Landesvorstands oder des zuständigen Bezirksvorstands keine Aufnahmeanträge, so kann der Landesvorstand oder der zuständige Bezirksvorstand für die Dauer der Nichtbearbeitung dieser Aufnahmeanträge die Weiterleitung von Zahlungen an die betroffene Parteigliederungen aussetzen.

## § 3 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- Kreis- und Ortsverbände. Der Kreisverband ist der Gebietsverband der AfD in den Grenzen eines oder mehrerer Landkreise und/oder einer oder mehrerer kreisfreien Städte. In München besteht jeweils ein Kreisverband in den Grenzen eines Bundeswahlkreises entsprechend der Wahlkreiseinteilung im Jahre 2017. In Nürnberg besteht die Möglichkeit, jeweils einen Kreisverband in den Grenzen eines Bundeswahlkreises zu haben. Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks.
- (2) Die Neugründung eines Kreisverbandes setzt die Mitgliedschaft von mindestens 15 Mitgliedern im Bereich des zu gründenden Kreisverbandes voraus. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes wohnhaften Mitglieder. Vor der

---

Gründung wird eine Mitgliederversammlung einberufen, um die Neugründung mit den Mitgliedern des vorbestehenden Kreisverbandes zu diskutieren. Die Ladung zur Versammlung hat auf Antrag von fünf Mitgliedern der zu gründenden Gliederung innerhalb von drei Wochen durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene zu erfolgen.

- (3) Die Bezirks- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen dürfen den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände jedoch nicht widersprechen.
- (4) In den Kreisverbänden können sich Ortsverbände als rechtlich unselbständige Gebietsverbände gründen. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt die Mitgliedschaft von mindestens sieben Mitgliedern im Bereich des zu gründenden Ortsverbandes voraus. Ortsverbände sind die Organisation der AfD im Bereich einer oder mehrerer aneinander angrenzenden politischen Gemeinden oder in einem oder mehreren aneinander angrenzenden Stadtteilen innerhalb eines Kreisverbandes. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes wohnhaften Mitglieder. Die Ladung hat auf Antrag von fünf Mitgliedern der zu gründenden Gliederung innerhalb von drei Wochen durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene zu erfolgen, wobei die Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren sechs Wochen stattfinden muss.
- (5) Spaltet sich eine Gliederungsebene auf, werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag der Gründung durch die Anzahl der Mitglieder geteilt. Vereinigen sich mehrere Verbände der gleichen Gliederungsebene, so geht das Vermögen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag der Gründung an den vereinigten Verband über.

## **§ 4    Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

## § 5 Landesparteitag

### Allgemeines

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.
- (3) Der LPT ist grundsätzlich ein Mitgliederparteitag.
- (4) Delegiertenparteitag

Delegiertenparteitage finden mit folgender Zusammensetzung statt:

- a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages.
  - b) Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene 15 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand zum Ende des vorletzten Quartals vor dem Landesparteitag abzustellen. Bei Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl seit der letzten Delegiertenwahl rücken Ersatzdelegierte zu Delegierten auf oder umgekehrt. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt maximal einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
  - c) Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gemäß b) gewählt werden.
  - d) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit und der Zustimmung der Mehrheit der Kreisvorstände seiner Mitglieder beschließen, dass eine Aufstellungsversammlung oder ein Parteitag als Delegierten- statt als Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Der Beschluss ist mindestens 3 Monate vor Einberufung des Landesparteitages den Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.  
Bei einem Wechsel des Schatzmeisters ist ein finanzieller Rechenschaftsbericht vorzulegen.

### Einberufung

- (6) Ein ordentlicher Landessparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit mit einer Frist von mindestens drei Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

- 
- (7) Durch Beschluss können Bezirks- und Kreisvorstände bis zwei Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung beantragen und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag beim Landesvorstand stellen. Dies gilt ebenso für mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder oder fünf Delegierte. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag mitzuteilen ist. Der Landesvorstand kann dem Antrag eine eigene Stellungnahme beifügen. Fristen gelten auch für Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung. Über die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur möglich, wenn der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Nach der Feststellung der Tagesordnung durch den Parteitag ist eine Aufnahme weiterer neuer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn sie vom Landesvorstand oder schriftlich von mindestens zwanzig Mitgliedern/Delegierten gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt.
- (8) Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absatz 6 einberufen.  
Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird
- a) von mindestens zehn Kreisvorständen oder Kreisverbänden,
  - b) von mindestens drei Bezirksvorständen oder Bezirksverbänden,
  - c) durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder oder
  - d) wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- Landesparteitage sollen am Wochenende terminiert werden und sollen von allen Mitgliedern angemessen erreichbar sein.
- Bei einem außerordentlichen Landesparteitag kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (9) Zwischen außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

### Eröffnung, Tagesordnung

- (10) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können
- a) Tagesordnungspunkte gestrichen,
  - b) die Reihenfolge geändert oder
  - c) gemäß Absatz 7 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

### Wahlen

- (12) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in jedem zweiten Kalenderjahr. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Landesverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt.

### Abwahl

- (13) Der Landesparteitag kann den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens drei Prozent der Mitglieder namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

### Beschlussfassung

- (14) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend ist, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (15) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen dabei nicht mit. Der Landesparteitag kann als oberstes Organ des Landesverbands die Beschlussfassung über jede Satzung und Ordnung des Landesverbandes und der Gremien des Landesverbandes an sich ziehen, auch wenn die grundsätzliche Beschlussfassung anderen Vorständen oder Gremien übertragen ist. Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder einer Ordnung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sein. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

- (16) Die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedarf der Zustimmung des Landesparteitags mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.
- (17) Ein Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## § 6 Wahl von Bundesdelegierten

- (1) Delegierte für Bundesparteitage werden für höchstens zwei Jahre durch die Kreisversammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Versammlung wählt die vorgegebene Anzahl von Delegierten und soll mindestens die doppelte Anzahl von Ersatzdelegierten wählen. Die Anzahl der in den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Bundesdelegierten, die der Landesverband Bayern zu entsenden hat. Die Verteilung der Delegierten über die Kreisverbände wird nach Hare-Niemeyer vorgenommen. Maßgeblich ist dabei der Mitgliederbestand am 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Den Bundesdelegierten werden Reisekosten erstattet, sofern dies die Kreisverbände in Anwendung des § 11 Abs. 25 der Bundessatzung beschließen.
- (3) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung zur Europawahl 2024 gilt die in diesem Absatz beschriebene einmalige Sonderregelung, die mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft tritt. Die vom Landesverband zur Europawahlversammlung zu entsendenden Delegierten werden entsprechend der Mitgliederzahl zum 01.06.2023 auf die an diesem Tag bestehenden Kreisverbände verteilt. Jeder Kreisverband erhält einen Grunddelegierten. Die danach verbleibenden Delegierten des Landesverbands werden auf die Kreisverbände nachdem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Bei Uneindeutigkeit erhält der Kreisverband den Delegierten, der mehr Mitglieder hat, bei Mitgliedergleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Landesvorsitzenden. Soweit sich Kreisverbände nach dem 01.06.2023 gründen, teilen, auflösen oder mit anderen Kreisverbänden vereinigen, bleibt dies für die Verteilung der Delegierten zur Europawahlversammlung außer Betracht. Sind oder werden in solchen Fällen nach dem 01.06.2023 Delegiertenwahlen erforderlich, sind diese in Mitgliederversammlungen entsprechend dem räumlichen Tätigkeitsbereich der am 01.06.2023 bestehenden Kreisverbände zu wählen, zu denen jeweils der Vorstand der niedrigsten Gliederung einlädt, deren räumlicher Tätigkeitsbereich den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich des am 01.06.2023 bestehenden Kreisverbands umfasst. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 bis 2 entsprechend.



## § 7 Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen

- (1) Bei der Durchführung der Wahlversammlungen sind vorrangig die Bestimmungen der Wahlgesetze zu beachten. Im Übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen der Partei.
- (2) Die Wahlversammlungen werden als Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Bei allen kommunalen Aufstellungsversammlungen beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche und im Falle eines kurzfristig erforderlichen Ortswechsels drei Tage.
- (4) Ist mit einem außerplanmäßigen Wahltermin zu rechnen (z.B. aufgrund einer angekündigten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers oder der kurzfristigen Ansetzung durch den gesetzlichen Wahlleiter) oder ist eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung zur Zulassung des Wahlvorschlags erforderlich, obliegt es dem zuständigen Vorstand, die Ladungsfrist per Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen entsprechend zu verkürzen
- (5) Die Aufstellungsversammlung in einem Wahlkreis zur Wahl des Direktkandidaten für den Bundestag wird von dem Kreisvorstand, hilfsweise von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbands, dem die meisten Mitglieder im Wahlkreis angehören, im Benehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Ist zu befürchten, dass der Kreisvorsitzende dieser Pflicht nicht nachkommt, können alternativ der Bezirks- oder Landesvorsitzende einladen
- (6) Beginnt die Aufstellungsversammlung zur Wahl einer bayerischen Landesliste zur Bundestagswahl früher als 18 Wochen vor dem Termin der durch den Bundeswahlleiter festgelegten Frist zur spätesten Einreichung der Landeslisten durch die Partei, so gilt abweichend von Abs. 3 eine Ladungsfrist von sechs Wochen. Dies gilt nicht, wenn verkürzte Fristen nach Abs. 4 anzuwenden sind oder wenn die Aufstellungsversammlung vor dem 01.01.2026 beginnt.
- (7) Die Aufstellungsversammlung in einem Stimmkreis zur Wahl des Stimmkreiskandidaten für den Landtag und die Bezirkswahl wird von dem Kreisvorstand, hilfsweise von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbands, dem die meisten Mitglieder im Stimmkreis angehören, im Benehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen. Ist zu befürchten, dass der Kreisvorsitzende dieser Pflicht nicht nachkommt, können alternativ der Bezirks- oder Landesvorsitzende einladen.
- (8) Die Aufstellungsversammlung in einem Wahlkreis zur Wahl der Wahlkreisliste für die Landtags- und Bezirkswahl wird von dem Bezirksvorstand, hilfsweise von dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Ist zu befürchten, dass der Bezirksvorsitzende dieser Pflicht nicht nachkommt, können alternativ Landesvorsitzende einladen.
- (9) Die Wahl der Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch den betreffenden Ortsverband, oder hilfsweise durch den Kreisverband. Dieser entscheidet auch über etwaige Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen. Beschlüsse über Listenverbindungen sind unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit. Hat der Landesvorstand innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem betreffenden Verband keine entgegenstehende Erklärung abgegeben, gilt die Listenverbindung als zugelassen.
- (10) Die Wahl der Bewerber zu den Landkreiswahlen (Landrat und Kreistag) erfolgt durch den Kreisverband.
- (11) Die Aufstellungsversammlung zur Wahl wird von dem Kreisvorstand, hilfsweise von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbands einberufen. Ist zu befürchten, dass der Kreisvorsitzende dieser Pflicht nicht nachkommt, können alternativ der Bezirks- oder Landesvorsitzende einladen.

- (12) In Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Kreisverbandes hinausreichen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Kreisverbände. Es nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kreisverbandes, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände**

- (1) Die Bestimmungen zum Landesparteitag gelten entsprechend für die Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände, soweit keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung einer Gliederung ist das oberste Organ der Gliederung. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung der Gebietsverbände beträgt mit Ausnahme der Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen nach § 7 drei Wochen.
- (2) Das Antragsrecht gemäß § 5 Abs. 7 steht 1% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch fünf stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gebietsverbände zu.
- (3) In Abänderung von § 5 Abs. 8 können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden auf Beschluss des Bezirksvorstands für seinen Bezirk, eines Kreisvorstands für seinen Kreis. Die Einberufung ist auch vorzunehmen, wenn 100 Mitglieder oder mindestens 10% der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes dies beantragen.
- (4) Soweit Ortsverbände vorhanden sind, gelten die vorbezeichneten Bestimmungen entsprechend.

## **§ 9 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
  - a) einem Vorsitzenden (Sprecher)
  - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Sprechern)
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) bis zu sieben weiteren Vorständen.
- (2) Scheidet der Vorsitzende gleich aus welchem Grund aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein Vorstandsmitglied aus seinen Reihen wählen, das an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Der verbliebene Landesvorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat höchstens vier Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.
- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- (5) Der Landesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

## § 10 Rechte und Pflichten des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband Bayern der Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitags.
- (2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt die Hälfte der übrigen Mitglieder teilnehmen.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu erfassen.

## § 12 Vorstand des Gebietsverbands

- (1) Der Vorstand eines Gebietsverbands besteht mindestens aus
  - a) einem Vorsitzenden (Sprecher)
  - b) einem Stellvertreter
  - c) einem Schatzmeister oder einem Kassenführer bei unselbständigen Gliederungen.
 Ist eine dieser Vorstandspositionen unbesetzt, müssen die unbesetzten Positionen auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Ist die Position des Schatzmeisters unbesetzt, führt dies zur Beschlussunfähigkeit, wenn kein stellvertretender Schatzmeister im Amt ist. Ist die Position des Vorstandsvorsitzenden unbesetzt, führt dies zur Beschlussunfähigkeit, wenn kein stellvertretender Vorsitzender im Amt ist. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, führt dies zur Beschlussunfähigkeit.“
- (2) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so muss unverzüglich der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, auf der eine Nachwahl unbesetzter Vorstandsämter durchgeführt wird. Sollte kein Vorstandsmitglied mehr im Amt sein, ist der Vorstand neu zu wählen.
- (3) Im Übrigen gelten entsprechend die Regelungen des § 9 Absatz 3 bis 5, § 10 Absatz 1 bis 3. §11 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (4) Die Protokolle von Mitgliederversammlungen mit Wahlen sind innerhalb von 4 Wochen an die Vorstände der übergeordneten Gliederungen und die Landesgeschäftsstelle zu senden.
- (5) Alle bestehenden und zukünftigen Satzungen von Gebietsverbänden sind bei der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen. Sie werden durch den Landesverband im Internet veröffentlicht.

## **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Landesschiedsgericht**

Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Richtern. Im Übrigen richten sich Zusammensetzung und Verfahren nach der jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung

## **§ 15 Landesfachausschüsse**

- (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Die Auflösung der Landesfachausschüsse kann der Landesvorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zwingend zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen.
- (2) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließender Geschäftsordnung.

## **§ 16 Landesprogrammkommission**

- (1) Die Landesprogrammkommission besteht aus einem vom Landesvorstand, einem von der Fraktion im Landtag und je einem von jedem Bezirksvorstand benannten Mitgliedern sowie den Sprechern der Landesfachausschüsse. Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesfachausschüsse zu koordinieren und insbesondere Programmvorschläge für die Landespolitik zu entwickeln. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse einschließlich der Minderheitenvoten ist nach Zustimmung durch den Landesvorstand eine Mitgliederbefragung durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist von der Landesprogrammkommission in den Programmentwurf für den Landesparteitag einzuarbeiten.

## § 17 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

### (1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Der Mitgliederentscheid steht dem Beschluss eines Landesparteitages gleich. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

### (2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung kann online erfolgen.

### (3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

- a) von drei von Hundert der Mitglieder oder
  - b) von acht Kreisvorständen oder
  - c) von drei Bezirksvorständen oder
  - d) des Landesparteitages
- statt.

### (4) Antragsschrift

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

### (5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.

## § 18 Koalitionsvereinbarungen

Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid.

---

## **§ 19 Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten**

- (1) Ein Mitglied des Landesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Ein Mitglied des Landesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament, Deutschen Bundestag, einem Landtag, einer politischen Stiftung oder einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied stehen.
- (2) Ein Abgeordneter im Bundestag, Landtag oder im Europaparlament und ein von ihm beschäftigtes Mitglied dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand desselben Bezirksvorstandes oder des Landesvorstandes sein. Es gilt eine Übergangsfrist bis zu der Neuwahl des entsprechenden Gliederungsvorstandes.
- (3) Ist ein Mitglied bei einem Abgeordneten beschäftigt, der gleichzeitig in einem Vorstand ist, für welches das Mitglied kandidiert, muss dieses Beschäftigungsverhältnis bei der Kandidatur offengelegt werden.

## **§ 20 Häufung von Vorstandsämtern**

- (1) Der Landesvorsitzende soll nicht gleichzeitig Vorsitzender einer untergeordneten Gliederung sein.
- (2) Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete (Mandatsträger) sollen nicht in mehr als einer Gliederung Vorsitzende des Vorstands sein.
- (3) Bei der Kandidatur um die Position eines Vorsitzenden gleich welcher Gliederungsebene müssen Mitgliedschaften in Vorständen anderer Gliederungen angegebenen werden.

## **§ 21 Beschränkung des Berufspolitikertums**

- (1) Parteimitglieder, welche bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des bayerischen Landtags waren, sollen nur dann nochmals für den Landtag kandidieren, wenn sie vor der Wahl erklären, ihre Wahl nur anzunehmen, falls sie ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von 60 % gültigen Stimmen gewählt werden.
- (2) Parteimitglieder sollen vor Ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens 5 Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf.
- (3) Bei Aufstellungsversammlungen für die Landeslisten zu Bundestagswahlen und für die Bezirkslisten zu Landtags- bzw. Bezirkswahl sollen nur diejenigen kandidieren, die in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis als Direkt- oder Ersatzkandidaten nominiert wurden.

## **§ 22 Nebentätigkeiten und Lobbyismus**

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 22a Mandatsträgerbeiträge**

- (1) Abgeordnete der AfD im Bayerischen Landtag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband Bayern. Die gesamten im Landesverband eingehenden Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten werden nach § 3 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Bayern verteilt.

- (2) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Abs. 1 ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. Im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag die Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.
- (3) Bei der erneuten Kandidatur sollen die Abgeordneten des Landtags, Bundestags und EU-Parlaments gegenüber der Wahlversammlung Auskunft über die geleisteten Mandatsträgerabgaben leisten. Der Landesschatzmeister informiert im Januar die Mitglieder des Landesverbandes über die Höhe der geleisteten Mandatsträgerabgaben des Vorjahres der Landtagsabgeordneten, sofern der betroffene Abgeordnete nicht der Auskunft widerspricht.

## § 23 Jugendorganisation

- (1) Der Landesverband Bayern der Jugendorganisation ist die Jugendorganisation der AfD Bayern. Sie ist rechtlich unselbstständiger Teil des AfD-Landesverbandes Bayern.
- (2) Die Jugendorganisation dient als Innovationsmotor der AfD und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb des AfD-Landesverbandes zu vertreten. AfD und Jugendorganisation unterstützen und fördern sich gegenseitig nach besten Kräften. Die Förderung der Jugendorganisation umfasst die finanzielle, organisatorische und personelle Ausstattung der Vereinigung.
- (3) Das Jugendstatut des Landesverbandes der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der AfD.
- (4) Der Landesvorstand der Jugendorganisation kann, unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen in den Statuten der Jugendorganisation, die Gründung von Untergliederungen spiegelbildlich zu den Gliederungen der Partei beschließen. Zu einer Mitgliederversammlung zur Gründung einer Untergliederung sind alle im Gebiet der zu gründenden Untergliederung wohnhaften Mitglieder der Jugendorganisation durch die jeweilige Untergliederung der AfD im Benehmen mit dem Landesvorstand der Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Das Jugendstatut einer Untergliederung der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Untergliederung der AfD.
- (5) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes der AfD und dessen Gliederungen zu stellen.
- (6) Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf dem Landesparteitag der AfD.
- (7) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesvorstand der AfD vorzuschlagen und diesen – nach Zustimmung des Landesvorstandes der AfD – zu entsenden.

## § 24 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags in Kraft.
- (2) Die Finanzordnung und die Wahlordnung des Landesverbandes haben Satzungsrang.

---

## § 25 Übergangsbestimmungen

Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl wird die Struktur des amtierenden Landesvorstandes durch diese Satzung nicht verändert. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Ausnahmen nach § 3 Absatz 1 gelten als genehmigt.